Bundesrat Drucksache **1038/1/97**

27.01.98

Empfehlungen der Ausschüsse

Wo - U - Wi

zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie

A.

Der **federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 6 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 6 die Wörter "mittleren Leistung" durch das Wort "Nutzleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Das Wort "Nutzleistung" wird auch in der EG-Richtlinie 92/42 EWG zur Bestimmung der „Teillast“ verwendet.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

U 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 7 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 7 nach dem Wort "Mittelwert" das Wort "der" durch die Wörter "aus den" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wo 3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 5 Satz 2 das Wort "Bauprodukte" durch die Wörter "Heizkessel und Geräte" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung in § 5 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarheit des Gewollten.

Wo Zusammenhang mit Ziff. 7 4. Zu Artikel 1 (§ 5 a - neu - BauPGHeizkesselV)

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Energieeffizienzzeichen

(1) Auf Heizkesseln, deren Leistungsfähigkeit über den in § 3 geregelten Wirkungsgradanforderungen für Standardheizkessel liegt, kann ein Zeichen angebracht werden, aus dem die jeweilige Energieeffizienz des Heizkessels hervorgeht (Energieeffizienzzeichen). Wird von dieser Kennzeichnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so ist die Energieeffizienz von einer zugelassenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle im Rahmen der Baumusterprüfung nach Modul B festzustellen und nach Modul C, D oder E, oder bei gasbefeuerten Heizkesseln auch nach der EG-Prüfung gemäß Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG des Rates (Gasverbrauchseinrichtungsrichtlinie), zu bestätigen.

...

(noch Ziffer 4)

(2) Das Energieeffizienzzeichen besteht aus einem oder mehreren Sternen entsprechen der Darstellung in Anhang 2 Nr. 2.

(3) Sind der Wirkungsgrad bei Nennleistung oder der Wirkungsgrad bei Teillast gleich oder größer als die entsprechenden Werte für Standardheizkessel nach Anhang 1, so erhält der Heizkessel einen Stern. Liegen die Wirkungsgrade um drei oder mehr Punkte über den entsprechenden Werten für Standardheizkessel, so erhält der Heizkessel zwei Sterne. Bei jeder zusätzlichen Überschreitung um drei Punkte kann ein zusätzlicher Stern entsprechend der Darstellung in Anhang 1a vergeben werden.

Begründung:

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates können die Mitgliedstaaten beschließen, ein spezifisches Energieeffizienzzeichen anzuwenden, aus dem die jeweilige Energieeffizienz der Heizkessel hervorgeht. Von dieser Option hat die Bundesregierung in der vorliegenden Verordnung keinen Gebrauch gemacht. Im Anhörungsverfahren der Verbände zum Referentenentwurf hatten sich die Herstellerverbände gegen die Einführung der Kennzeichungsmöglichkeit mit einem Energieeffizienzzeichen auf der Basis der Richtlinie 92/42/EWG des Rates ausgesprochen. Diese ablehnende Haltung wurde damit begründet, daß die vorhandenen Meßtoleranzen zur Ermittlung der Wirkungsgrade eine eindeutige Zuordnung der Heizkessel in die jeweiligen Stufen nicht möglich mache. Die Meßtoleranzen bezüglich der Wirkungsgrade seien größer als die Abstände zwischen den den Sternen zugeordneten Werten.

Mittlerweile besteht trotz dieser Bedenken Klarheit darüber, daß nachweislich die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Niederlande und dem Vernehmen nach auch Spanien die Möglichkeit der Energieeffizienzkennzeichnung in den jeweiligen nationalen Umsetzungsakten vorgesehen haben; ob weitere Mitgliedstaaten die Optionen der Energieeffizienzkennzeichnung vorsehen, ist derzeit nicht bekannt.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in einigen Mitgliedstaaten eine Kennzeichnung von Heizkesseln mit einem Energieeffizienzzeichen Voraussetzung für die Erteilung öffentlicher Aufträge oder für die Gewährung öffentlicher Fördermaßnahmen sein wird, und es ist zu erwarten, daß Heizkessel mit einem Energieeffizienzzeichen aus anderen Mitgliedstaaten auch auf dem deutschen Markt angeboten werden und es somit zu Wettbewerbsverzerrungen und Verunsicherungen der Verbraucher kommen kann.

...

(noch Ziffer 4)

Nach der Richtlinie 92/42/EWG des Rates müssen die Wirkungsgradanforderungen aufgrund festgelegter Meßverfahren ermittelt und durch eine EG-Baumusterprüfbescheinigung durch hierfür nach nationalem Recht anerkannte und notifizierte Stellen bescheinigt werden. Für die Anerkennung solcher Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) sind die Länder bzw. die von diesen beauftragten Stellen zuständig. Grundlage der Anerkennung ist die vorliegende Verordnung. Wenn diese Verordnung nicht die Möglichkeit der Kennzeichnung mit einem Energieeffizienzzeichen vorsieht, kann das öffentlich-rechtliche Anerkennungsverfahren diese Möglichkeit auch nicht mit einschließen. Deutsche PÜZ-Stellen hätten somit keine Möglichkeit, auf Wunsch ausländischer oder deutscher Hersteller die Voraussetzungen für die Anbringung des Energieeffizienzzeichens zu prüfen und zu bescheinigen. Somit ist zu befürchten, daß die Hersteller ausländische PÜZ-Stellen mit der Prüfung der Energieeffizienz beauftragen werden. Die deutschen PÜZ-Stellen wären somit im Wettbewerb mit den ausländischen Stellen benachteiligt, was durch die Regelung eines Energieeffizienzzeichens vermieden werden würde.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es den Herstellern freigestellt, ein entsprechendes Energieeffizienzzeichen auf ihren Heizkesseln anzubringen. In Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie klargestellt, daß die Energieeffizienz in den gleichen Verfahren, wie in § 4 Abs. 1 Nummer 2 und 3 beschrieben, geprüft werden muß. Absatz 2 regelt in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 2 die äußere Form des Energieeffizienzzeichens als Stern. In Absatz 3 wird entsprechend der Richtlinie festgelegt, welche Wirkungsgradanforderungen der Heizkessel zur Anbringung von einem und mehreren Sternen erfüllen muß. Bezüglich der Darstellung wird auf Anhang 1a verwiesen.

Wo

5. (4) Es dürfen auf den Heizkesseln keine anderen Marken, Zeichen oder Angaben angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung oder der Darstellung mit dem Energieeffizienzzeichen verwechselt werden können. Sind Heizkessel unberechtigt mit dem Energieeffizienzzeichen versehen worden, kann die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde das Energieeffizienzzeichen entwerten oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn Heizkessel mit einem Kennzeichen versehen sind, das mit dem Energieeffizienzzeichen verwechselt werden kann."

...

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die Regelung des Absatzes 4 ist notwendig, um das Energieeffizienzzeichen in seiner Form und Bedeutung gegen verwechselbare Zeichen zu schützen (Artikel 6 Abs. 2 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie).

Da in den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Niederlande und Spanien die Möglichkeit der Energieeffizienzkennzeichnung in den nationalen Umsetzungsakten vorgesehen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch in Deutschland mit einem Energieeffizienzzeichen gekennzeichnete Heizkessel auf den Markt kommen.

U 6. Zu Anhang 1 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 1)

Im Anhang 1 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 1) sind in Spalte 3 und 5 jeweils die Wörter "Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels" durch die Wörter "Mittlere Kesseltemperatur" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Die mittlere Kesseltemperatur wird in § 2 Nr. 7 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie definiert. Daher sollte in Anhang 1 kein neuer Begriff für die gleiche Sache eingeführt werden.

...

Wo Zusammenhang mit Ziff. 4

7. Zu Anhang 1a - neu -

Nach Anhang 1 ist folgender Anhang 1a einzufügen:

"Anhang 1a

Zuerkennung der Energieeffizienzzeichen

Gleichzeitig zu erbringende Wirkungsgrade bei Nennleistung und bei Teillast 0,3 Pn

Zeichen	Wirkungsgrad bei Nennleistung Pn und einer mittleren Kesseltemperatur von 70°C %	Wirkungsgrad bei Teillast 0m3 Pn und einer mittleren Kesseltemperatur von ≥ 50°C
★	≥ 84 + 2 log Pn	≥ 80 + 3 log Pn
★★	≥ 87 + 2 log Pn	≥ 83 + 3 log Pn
★★★	≥ 90 + 2 log Pn	≥ 86 + 3 log Pn
★★★★	≥ 93 + 2 log Pn	≥ 89 + 3 log Pn

Begründung:

Der neue Anhang 1a stellt in Umsetzung des Anhangs II der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie die einzuhaltenden Wirkungsgrade für die Vergabe des jeweiligen Energieeffizienzzeichens in Tabellenform dar.

...

Wo setzt die Annahme der Ziff. 4 und/oder 5 voraus

8. Zu Anhang 2

Anhang 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

"2. Energieeffizienzzeichen

Das nach § 5a der Verordnung zuerkannte Energieeffizienzzeichen entspricht dem nachstehenden Symbol:



"

Begründung:

Der neue Anhang 2 Nummer 2 beinhaltet die Darstellung der äußeren Form des Energieeffizienzzeichens entsprechend Anhang I Nummer 2 der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie.

B.

Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.